

BUNDESGERICHTSHOFIII ZR 76/83**BESCHLUSS**

B.v. 23. 2.

in dem Rechtsstreit

1. der Kauffrau Ursula L [REDACTED],
Am K [REDACTED] 8, O [REDACTED],
2. des Elektronikers Hans L [REDACTED],
Am K [REDACTED] 8, O [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

die Kauffrau Christa B [REDACTED],
B [REDACTED]straße 49, O [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: B [REDACTED]str. 1, O [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Boujong, Dr. Engelhardt
und Dr. Werp
am 23. Februar 1984
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Oldenburg vom 20. April
1983 (3 U 260/82) wird nicht angenom-
men.

Die Beklagten tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000 DM

G r ü n d e

I.

Die Revision wirft keine Fragen von grundsätzlicher
Bedeutung auf (§ 554 b ZPO). Sie hat auch keine Aussicht
auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß das Beru-
fungsgericht die Zeugen D. [REDACTED] und H. [REDACTED] nicht zu der
Behauptung der Beklagten vernommen hat, der (im ersten

Rechtszug vernommene) Zeuge H. habe seit Herbst 1979 ein intimes Verhältnis mit der Klägerin gehabt. Insoweit sieht der Senat gemäß § 565 a ZPO von einer Begründung ab.

2. Rechtlich nicht zu beanstanden ist weiter, daß das Berufungsgericht die Geltendmachung der Aufrechnung durch die beklagte Ehefrau nicht zugelassen hat.

Ohne Erfolg wendet die Revision sich insoweit gegen die Anwendung des § 530 Abs. 2 ZPO. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß es sich dabei um eine neue, im zweiten Rechtszug erstmals erklärte Aufrechnung handelt. Aufrechnen kann stets nur der Gläubiger der zur Aufrechnung gestellten Forderung. Im ersten Rechtszug hatte der beklagte Ehemann die Aufrechnung mit einem angeblich ihm zustehenden Anspruch auf Darlehensrückzahlung erklärt. Wenn nun im zweiten Rechtszug geltend gemacht worden ist, der beklagten Ehefrau stehe ein solcher Anspruch zu und mit diesem werde aufgerechnet, so handelt es sich um eine neue Aufrechnung seitens der beklagten Ehefrau.

Die Verneinung der Sachdienlichkeit durch das Berufungsgericht kann vom Revisionsgericht nur darauf nachgeprüft werden, ob dieser Rechtsbegriff verkannt und da-



mit die Grenzen des Ermessens überschritten sind
(BGH NJW 1977, 49 m.w.Nachw.). Einen solchen Rechts-
fehler läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

Krohn

Tidow

Boujong

Engelhardt

Werp